

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-083

Datum: 14.04.2021

## **Beschlussvorlage**

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.05.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.05.2021	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach zum 01.01.2014 einschließlich Anhang und Anlagen.
2. Den in Anlage 3 genannten Grundsätzen der Vermögensbewertung wird zugestimmt.
3. Vom Wahlrecht auf geleistete Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zu verzichten (Anlage 3, Nr. 3.4 b) ), wird Gebrauch gemacht.

### **Klimarelevanz:**

Keine.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Prozess**

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 19.07.2012 die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2014 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, insgesamt die hierfür erforderlichen Schritte zu veranlassen. Zur Umstellung auf das NKHR waren alle baden-württembergischen Gemeinden, Städte und Landkreise bis spätestens 01. Januar 2020 verpflichtet

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dafür hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Grundlage dafür sind die gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die unter Federführung des Innenministeriums Baden-Württemberg mit Vertretern der kommunalen Landesverbände, der

Gemeindeprüfungsanstalt, des Datenverbundes und Praktikern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen erarbeiteten umfangreichen Leitfäden (z.B. Bilanzierungsleitfaden 271 Seiten) und Arbeitshilfen, die u.a. unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/nkhr/> zu finden sind.

Das Vermögen der Stadt Eberbach wurde erstmals komplett erfasst. Der sehr umfangreiche Einführungsprozess des NKHR und die Vermögensbewertung einschließlich der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde fast ausschließlich verwaltungsintern und nur mit sehr geringer, punktueller Unterstützung durch einen externen Berater vorgenommen. Die nun vorliegende Eröffnungsbilanz schließt mit einer stolzen Bilanzsumme von 146.315.609 € und zeigt, wie sich das Vermögen durch Eigen- und Fremdkapital finanziert.

## 2. Bilanz

Sie finden die Eröffnungsbilanz in Anlage 1.

Die Eröffnungsbilanz dient der Darstellung der Vermögenslage sowie zur Information der Öffentlichkeit. Der Aufwand war erheblich und hat mehrjährige Arbeiten erfordert, da das gesamte städtische Vermögen wie z.B. bebaute und unbebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) erstmals bewertet werden musste.

Wie die kaufmännische Bilanz gliedert sich die doppische Bilanz in Aktiv- und Passivseite. Die Bilanzgliederung unterscheidet sich allerdings deutlich von der Gliederung nach HGB. Sind im HGB auf der Aktivseite Anlage- und Umlaufvermögen vorgeschrieben, ist in der NKHR-Bilanz nach Sach- und Finanzvermögen zu unterscheiden.

Auf der **Aktivseite** der Eröffnungsbilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert die Mittelverwendung bzw. das vorhandene Vermögen. Ein wesentlicher Bestandteil des in der Bilanz abgebildeten Vermögens ist mit einem Wertansatz von 137.160.753 € das Sachvermögen, das vor allem bebaute und unbebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen und bewegliches Vermögen umfasst.

Eine weitere wichtige Vermögensposition ist das Finanzanlagevermögen in Höhe von 9.113.360 €. Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die Anteile der Stadt an ihren Eigengesellschaften/Eigenbetrieben, Forderungen sowie Liquide Mittel.

Die **Passivseite** der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus.

Auf der Passivseite betragen die Rückstellungen 1.432.790 €, Verbindlichkeiten 19.636.160,51 € und die passive Rechnungsabgrenzung 2.075.081 €. Sonderposten für Investitionszuweisungen und –beiträge sind mit 32.998.758 € enthalten.

Als Saldo zwischen der Bilanzsumme Aktivseite 146.315.609 € und den im vorherigen Absatz genannten Posten unter Einbeziehung der zweckgebundenen Rücklagen (Stiftungsvermögen) erhält man das sog. Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Dieser Betrag ist sehr wichtig, denn gelingt in künftigen Jahren der Haushaltsausgleich nach § 24 GemHVO nicht und kann eine Deckung nach § 25 Abs. 1 und 2 GemHVO nicht erfolgen, muss der restliche Fehlbetrag nach § 25 Abs. 3 GemHVO gegen diese Position verrechnet werden. Das Basiskapital darf nicht negativ werden.

### **3. Anhänge**

Der nach §§ 53 und 55 GemHVO vorgeschriebene Anhang ist in zwei Anlagen (2 und 3) beigelegt.

### **4. Vermögensbewertung**

Ausführungen zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung sind in Anlage 3 enthalten.

Neben allgemeinen Ausführungen finden Sie detaillierte Erläuterungen zu Aktiv- und Passivseite.

### **5. Zuständigkeit**

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Gemeinderat (§ 95 b Abs. 1 Satz 2 bzw. § 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO). Demnach ist er auch für die Feststellung der von der Verwaltung aufgestellten Eröffnungsbilanz zuständig (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 HHRRefG). Mit dem Feststellungsbeschluss wird die von der Verwaltung gewählte Vorgehensweise bei der Vermögensbewertung akzeptiert.

### **6. Weiteres Vorgehen**

Nach Feststellung durch den Gemeinderat wird die Eröffnungsbilanz von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft. Dabei wird insbesondere auf die zutreffende und sachgerechte Bewertung und den vollständigen Ansatz der Vermögensgegenstände, Schulden und sonstigen Verpflichtungen geachtet. Die Prüfung wird vorauss. im Sommer 2021 erfolgen.

Aktuell ist die Kämmerei bereits dabei, die Unterlagen für den ersten doppischen Abschluss 2014 zu erstellen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

1. Eröffnungsbilanz der Stadt Eberbach
2. Anhang nach §§ 53 und 55 GemHVO und zusätzliche Angaben zur Eröffnungsbilanz, sonstige Informationen und Anlagen
3. Anhang zur Bilanz - Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung